

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 175/1966 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 91/2005

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.09.2006

Außerkrafttretensdatum

31.08.2008

Beachte

Gilt nur für den IV. und V. Jahrgang. Tritt mit Ablauf des 31.8.2007

für den IV. Jahrgang außer Kraft und mit 31.8.2008 für den

V. Jahrgang (vgl. § 35 Abs. 3d und Abs. 3e Z 2).

Text**§ 17. Lehrpläne**

(1) In den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Bewegung und Sport;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen, berufskundlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

(2) Zur Ergänzung des praktischen Unterrichtes kann in den Lehrplänen zwischen den einzelnen Schulstufen eine Pflichtpraxis bis zum Ausmaß von viereinhalb Monaten vorgesehen werden.